II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 8. März 1983

über den Abschluß des Abkommens in Form eines genehmigten Protokolls zur Verlängerung der zeitlich begrenzten Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien über die Abstimmung der Verhaltensweisen bei den Einfuhren von Käse nach Spanien für 1983

(83/112/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Spanien hat gemäß Artikel XIX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Käse getroffen, für den die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Hauptlieferant ist.

Die Kommission hat gemäß Artikel XIX des GATT Verhandlungen mit Spanien aufgenommen. Sie hat sich dabei mit Spanien auf ein Abkommen über die Einfuhren von Käse aus der Gemeinschaft nach Spanien für das Jahr 1983 geeinigt, das genehmigt werden sollte —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines genehmigten Protokolls zur Verlängerung der zeitlich begrenzten Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien über die Abstimmung der Verhaltensweisen bei den Einfuhren von Käse nach Spanien für 1983 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 8. März 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL